küsnacht

Stand 1.1.2024

Gebührenreglement

vom 15. November 2017

(GebR)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil 5
Besondere Bestimmungen 7
Übergangs- und Schlussbestimmungen 7
Anhang zum Gebührenreglement: Besonderer Teil 8
A Allgemeine Gebühren 8
A1 Verrechnung nach Aufwand 8
A2 Verfügungen und Beschlüsse 8
A3 Schriftliche Auskünfte 8
A4 Schreibgebühren 8
A5 Übermittlung 8
A6 Rechnungsstellung 8
A7 Mahnung und Inkasso 9
A8 Kopien 9
A9 Drucksachen 9
A10 Fotografien 9
A11 Leistungen Dritter und Verwaltungszuschlag 9
A12 Gesuche um Informationszugang nach § 20 IDG 9
B Einwohnermeldewesen 10
B1 Anmeldung (pro erwachsene Person) 10
B2 Zeugnisse / Bescheinigungen usw. 10
B3 Erneuerung / Ausstellung von Ausweisschriften 10
B4 Adressauskünfte 10
B5 Diverses 10
C Zivilstandswesen 11
D Bibliothek 11
D1 Ausleihgebühren 11
D2 Rückrufgebühren 11
E Einbürgerungen 11
E1 Behandlung von Einbürgerungsgesuchen 11
F Anlagen, Räume und Einrichtungen 12
F1 Sportanlagen 12
F2 Kunsteisbahn KEK 17
F3 Freizeitanlagen / Liegenschaften / Säle 18
F4 Schiffstandplätze 19
F5 Seebäder / Hallenbad 20

F6 Ferienhäuser 21
G Bauwesen 22
G1 Planungen 22
G2 Parzellierungen 22
G3 Gebühren im baurechtlichen Verfahren 23
G4 Gebühren ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens 25
G5 Beförderungsanlagen 26
G6 Gebäudeversicherungs- und Hausnummern 26
G7 Drucksachen 26
G8 Strassen und Grünraum 26
H Geomatik 27
H1 Vermessung 27
H2 Geodaten 27
I Benutzung von öffentlichem Grund 27
I1 Allgemeine Bestimmungen 27
I2 Vorübergehende Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes 28
I3 Länger andauernde Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes 28
J Umwelt- und Gewässerschutz 29
J1 Abwasseranlagen und Abwasserentsorgung 29
J2 Tank- und Gebindelager 29
J3 Feuerungsanlagen 29
J4 Feuerungskontrolle 29
J5 Feuerpolizeiliche Gebäudekontrollen 30
J6 Feuerwerk 30
J7 Abfallbewirtschaftung 30
K Gesundheit 30
K1 Baulärm 30
K2 Desinfektionen 30
K3 Beratung in diversen Bereichen 30
K4 Lebensmittelkontrolle 30
L Bestattungswesen und Friedhöfe 30
M Polizeiwesen 31
M1 Ausrücken aufgrund von Fehlalarm 31
M2 Fundbüro 31
M3 Marktveranstaltungen 31
M4 Chilbi 31

M5 Plakataushang 31
M6 Verkauf an öffentlichen Ruhetagen 31
M7 Waffenerwerbsschein 31
M8 Strassen und Verkehr 32
M9 Gastgewerbe 33
M10 Hundehaltung 34
N Feuerwehr 35
O Seerettungsdienst 35
O1 Entschädigungspflichtige Dienstleistungen 35
O2 Tarife 35
P Zivilschutz 35
P1 Schutzraumkontrollen 35
P2 Zivilschutzdienst 35
P3 Belegung von Zivilschutzanlagen 36
Q Schule 36
Q1 Volksschule 36
Q2 Leistungen Schulergänzende Angebote 36
Q3 Allgemeine Leistungen 36
Q4 Benutzung von Räumlichkeiten und Infrastruktur 36
Q5 Externe Sonderschulen 37
Q6 Musikschule 37
R Steuern 37
R1 Steuerausweis 37

Der Gemeinderat beschliesst:

ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Gegenstand

[1] Dieses Reglement regelt

a. die Gebühren für Leistungen der Gemeindeverwaltung und der kommunalen Behörden und Kommissionen (Verwaltungsgebühren)

b. die Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen; dazu gehören die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes sowie die Benutzung kommunaler Anlagen, Räume und Einrichtungen (Benutzungsgebühren)

c. die Gebühren für einfache Tätigkeiten der Gemeindeverwaltung (Kanzleigebühren)

d. den Ersatz der Kosten, die der Gemeindeverwaltung oder den kommunalen Behörden und Kommissionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen (Auslagenersatz)

e. die Preise für Leistungen, bei welchen die Gemeinde nicht hoheitlich auftritt

[2] Dieses Reglement regelt die Einzelheiten der Gebührenerhebung.

§ 2

Geltungsbereich

[1] Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen oder Vereinbarungen der Gemeinde gehen diesem Reglement vor.

[2] Ein Verweis auf Erlasse, Regelungen oder Vereinbarungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

[3] Der Allgemeine Teil gilt auch für im Anhang bezeichnete separate Gebühren- oder Taxordnungen, sofern diese keine abweichenden Regelungen beinhalten.

§ 3

Auslagen

[1] Auslagen werden gesondert verrechnet.

[2] Als Auslagen gelten insbesondere:

a. Übermittlungs- und Kommunikationskosten

b. Publikationskosten

c. Kosten für die Beschaffung von Unterlagen

d. Kosten für Leistungen beigezogener Dritter

e. Reise- und Transportkosten

§ 4

Mehrwertsteuer

Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich geschuldet, wenn nicht anderweitig vermerkt.

§ 5

Gebühr nach Aufwand

[1] Die Aufwandgebühren werden wie folgt gegliedert:

a. Aufwandgebühr 1: für Verwaltungstätigkeit ohne oder mit einfacher fachlicher Qualifikation;

b. Aufwandgebühr 2: für Verwaltungstätigkeit, die eine fachliche Qualifikation erfordert;

c. Aufwandgebühr 3: für Verwaltungstätigkeit, die eine hohe fachliche Qualifikation erfordert.

d. Aufwandgebühr 4: für Verwaltungstätigkeit, die eine besonders hohe fachliche Qualifikation erfordert.

[2] Der Zeitaufwand wird viertelstündlich abgerechnet.

[3] Die Verwaltungsstelle hält den Zeitaufwand in geeigneter Weise fest.

§ 6

Mehrere Verwaltungsstellen

[1] Sind am Erbringen einer Leistung mehrere Verwaltungsstellen beteiligt, legt jede von ihnen für ihren Aufwand die Gebühr fest und teilt sie der federführenden Verwaltungsstelle mit.

[2] Die federführende Verwaltungsstelle legt die Gesamtgebühr fest.

[3] Sie ist für die Rechnungsstellung verantwortlich.

§ 7

Benachrichtigung über Kosten

Soll die Gebühr wegen aussergewöhnlichen Aufwands erhöht werden, unterrichtet die Verwaltungsstelle die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche Gebühr und bespricht mit ihr das weitere Vorgehen.

§ 8

Säumnis

[1] Bei der ersten Mahnung beträgt die Nachfrist 10 Tage.

[2] Wenn nötig, setzt die Verwaltungsstelle eine weitere Nachfrist von 10 Tagen; sie weist darauf hin, dass nach Ablauf dieser Nachfrist die Abteilung Finanzen als mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt gilt.

§ 9

Verzugszins

[1] Der Verzugszins beträgt 5% pro Jahr (Art. 11 Gebührenverordnung in Verbindung mit § 29a Abs. 2 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes). Das Jahr wird mit 360 Tagen berechnet.

[2] Beträgt der Verzugszins weniger als Fr. 50.–, wird auf die Verrechnung in der Regel verzichtet.

Besondere Bestimmungen

§ 10

Besondere Bestimmungen

[1] Die Höhe der Gebühren sowie besondere Bestimmungen sind im Anhang "Besonderer Teil" geregelt.

[2] Der Anhang ist Bestandteil dieses Reglements.

[3] Abweichende Bestimmungen im "Besonderen Teil" gehen dem "Allgemeinen Teil" vor.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt das Gebührenreglement vom 22. November 2006.

§ 12

Übergangsbestimmungen

[1] Gebühren nach dem bisherigen Gebührenreglement schuldet,

a. wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat

b. wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements ein Gesuch um Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache eingereicht hat

[2] Auf befristete sowie unbefristete Dauerverhältnisse, die über das Datum des Inkrafttretens dieses Reglements andauern, gelten die Bestimmungen dieses Reglements ab der ersten Rechnungsperiode nach Inkrafttreten dieses Reglements.

ANHANG ZUM GEBÜHRENREGLEMENT: BESONDERER TEIL

A Allgemeine Gebühren

Die Bestimmungen des Abschnitts A gelten für alle Bereiche, sofern für diese keine besonderen Regelungen bestehen.

A1 Verrechnung nach Aufwand

A1.1	Aufwandgebühr 1; pro Stunde		Fr. 80.—
A1.2	Aufwandgebühr 2; pro Stunde		Fr. 120.—
A1.3	Aufwandgebühr 3; pro Stunde		Fr. 160.—
A1.4	Aufwandgebühr 4; pro Stunde		Fr. 180.—

A2 Verfügungen und Beschlüsse

A2.1	Verfügung eines Ressortvorstands		Fr. 100.—
		bis	Fr. 500.—
A2.2	Beschluss einer Behörde		Fr. 300.—
		bis	Fr. 3’000.—
A2.3	Wird eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt, wird die Gebühr auf einen Drittel herabgesetzt. Sie beträgt mind. Fr.100.– bzw. Fr. 300.–.		

A3 Schriftliche Auskünfte

A3.1	Schriftliche Auskünfte besonderer Art		Fr. 40.—
		bis	Fr. 200.—
A3.2	Den schriftlichen Auskünften sind Zeugnisse, Bestätigungsschreiben und ähnliches gleichgestellt.		

A4 Schreibgebühren

Schreibgebühren sind in der Regel in der Gebühr inbegriffen.

A5 Übermittlung

A5.1	Die ordentliche Briefpostzustellung ist in der Gebühr inbegriffen.	
A5.2	Besondere Zustellungsarten (Einschreiben, Nachnahme, Kurier etc.)	effektive Kosten
A5.3	Polizeiliche Zustellung, pro Gang	Fr. 40.—
A5.4	Amtliche Zustellung	effektive Kosten

A6 Rechnungsstellung

Bei Beträgen bis Fr. 100.– für Leistungen, welche direkt am Schalter vor Ort oder am Online-Schalter bezogen werden und für welche die Möglichkeit der Barzahlung oder Bezahlung mittels (Kredit-) Karte besteht, wird für die Ausfertigung einer Rechnung eine Gebühr erhoben.	Fr. 15.—

A7 Mahnung und Inkasso

A7.1	Erste Mahnung	Fr.	0.—
A7.2	Zweite Mahnung (Androhung Betreibung und Kostenfolge)	Fr.	0.—
A7.3	Verwaltungsgebühr bei Betreibungseinleitung	Fr.	50.—

A8 Kopien

A8.1 Kopien und Planscans

A8.11 Werden Fotokopien im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt, wird keine Gebühr erhoben, sofern sich die Anzahl Kopien in einem vernünftigen Mass bewegt.

A8.12 Für das vernünftige Mass übersteigende Fotokopien oder Fotokopien, welche ausserhalb einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt werden, wird folgende Gebühr erhoben:

A8.121	- Pro Seite A4	Fr.	0.50
A8.122	- Pro Seite A3	Fr.	1.—

A8.2 Plankopien, Vervielfältigungen und dergleichen

A8.21 Verrechnung der effektiven Kosten des Kopierunternehmens bei Plankopien

A8.22	Planscan pro m^2	Fr.	24.—
A8.221	Planscan A0	Fr.	24.—
A8.222	Planscan A1	Fr.	12.—
A8.223	Planscan A2	Fr.	6.—

A9 Drucksachen

A9.1	Verordnungen, Reglemente, Weisungen etc., soweit nicht gesondert geregelt, pro Exemplar	Fr.	0.—
A9.2	Ortsplan	Fr.	0.—

A10 Fotografien

Pro Fotografie, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt werden. Fr. 50.—

A11 Leistungen Dritter und Verwaltungszuschlag

Leistungen Dritter, welche beigezogen wurden oder im Auftrag bzw. anstelle der Gemeindeverwaltung tätig sind, werden weiterverrechnet. Bei der Weiterbelastung von Leistungen Dritter kann ein Verwaltungszuschlag von 10-15% erhoben werden; ausgenommen sind Leistungen von Bund, Kanton oder Gemeinden.

A12 Gesuche um Informationszugang nach § 20 IDG

Die Gebühren für Gesuche um Informationszugang nach § 20 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) richten sich nach der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV).

B Einwohnermeldewesen

B1 Anmeldung (pro erwachsene Person)

B1.1	Anmeldung (damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel)	Fr.	40.—
B1.2	Elektronische Umzugsmeldung	Fr.	40.—
B1.3	Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, Abmeldung sowie Adresswechsel	Fr.	100.—
B1.4	Umwandlung von Wochenaufenthalt in Niederlassung	Fr.	0.—
B1.5	Umwandlung von Niederlassung in Wochenaufenthalt	Fr.	100.—

B2 Zeugnisse / Bescheinigungen usw.

B2.1	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.—
B2.2	Wohnsitzbestätigung (deutsch/französisch/italienisch/englisch) *	Fr	30.—
B2.3	Lebensbescheinigung *	Fr.	30.—
B2.4	Bescheinigung auf Drittformularen zu Rentenzwecken	Fr.	0.—
B2.5	Aufenthaltsausweis	Fr.	30.—
B2.6	Meldebestätigung Duplikat *	Fr.	30.—
B2.7	Neue Meldebestätigung infolge Zivilstandsänderung / Namensänderung / Einbürgerung / Volljährigkeit	Fr.	0.—
B2.8	Verpflichtungserklärung	Fr.	60.—

* Für Registerauszüge ist für jede erwachsene Person eine Gebühr von Fr. 30.– geschuldet. Kinder sind bei Auszügen für Familien kostenlos, bei Einzelbestellungen kostenpflichtig.

B3 Erneuerung / Ausstellung von Ausweisschriften

Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002.

B4 Adressauskünfte

B4.1	Einfache Adressauskunft (§ 18 Abs. 1 MERG)	Fr.	15.—
B4.2	Erweiterte Adressauskunft (§ 18 Abs. 2 MERG)	Fr.	30.—
B4.3	Listenauskünfte, pro Gesuch:		
B4.31	- Adresslisten	Fr.	50.—
B4.32	- Adressetiketten	Fr.	70.—
B4.33	Bei Auskünften an ortsansässige Vereine oder Vereinigungen, Jugendorganisationen mit Bezug zur Gemeinde Küsnacht sowie Auskünften im Zusammenhang mit ausgewiesenen Forschungszwecken kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.		

B5 Diverses

B5.1	Bestätigung Personalien für Strassenverkehrsamt / Schifffahrtsamt	Fr.	20.—
B5.2	Bestätigung der Adressen für SBB / Bergbahnen usw.	Fr.	15.—

B5.3	Notariate, Meldungen bei hinterlegten Testamenten und Verträgen; einmalig pro betroffene Person	Fr.	20.—

C Zivilstandswesen

Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999.

D Bibliothek

D1 Ausleihgebühren

D1.1	Jahresbeitrag für Einzelpersonen und Familien für die Ausleihe aller Medien inklusive E-Medien	Fr.	50.—
D1.2	Zusätzlicher Benutzer- oder Ersatzausweis	Fr.	5.—
D1.3	Ausleihe von Printmedien für Schulkinder (1.-9. Klasse)	Fr.	0.—
D1.4	Reservation, pro Medium	Fr.	1.—

D2 Rückrufgebühren

D2.1	Erster Rückruf	Fr.	0.—
D2.2	Zweiter Rückruf	Fr.	10.—
D2.3	Dritter Rückruf	Fr.	20.—
D2.4	Umtriebe werden zusätzlich verrechnet.		

E Einbürgerungen

E1 Behandlung von Einbürgerungsgesuchen

E1.1	Enthält dieser Abschnitt keine besonderen Vorschriften zu den Gebühren für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen, gelten die Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 29. März 2023, des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 15. November 2021 und der schweizerischen Bürgerrechtsverordnung vom 17. Juni 2016.		
E1.2	Gebührenansatz für ausländische Bewerbende, welche bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet haben.	Fr.	1000.—
E1.21	Findet kein Gespräch mit der Bürgerrechtskommission statt, wird die Gebühr gemäss E1.2 um Fr. 150.— reduziert.		
E1.3	Gebührenansatz für Schweizer Bewerbende, welche bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet haben.	Fr.	300.—
E1.4	Ehepaare bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner, bei welchen beide Ehegatten bzw. Partnerinnen oder Partner bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet haben, zahlen die anderthalbfache Gebühr.		
E1.5	Bewerbende, welche bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, zahlen die halbe Gebühr.		
E1.6	Bewerbende, welche bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, zahlen keine Gebühr.		

E1.7 Für den kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) und den kantonalen Grundkenntnistest werden die effektiven Drittkosten von dem durch die Gemeinde bestimmten externen Anbieter erhoben.

E1.8 Ein allfälliger gänzlicher oder teilweiser Erlass der Gebühr richtet sich nach Art. 13 der kommunalen Gebührenverordnung.

E1.9 Die Gebühren fallen auch bei Ablehnung des Gesuches an. Bei Rückzug eines Gesuches kann die Gebühr, je nach aufgelaufenem Aufwand, reduziert werden. Die Sistierung eines Gesuches ist gebührenfrei.

E1.10 Bei übermässigem Aufwand kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden. Die Abweichung ist zu begründen.

E1.11 Die Gebühr wird mit dem Entscheid über das Einbürgerungsgesuch festgesetzt.

E1.12 Die Entlassung aus dem Bürgerrecht ist kostenlos.

F Anlagen, Räume und Einrichtungen

F1 Sportanlagen

F1.1 Sportanlage Fallacher

F1.11 Der Schule Küsnacht und den Küsnachter Vereinen werden die Anlagen als Spiel- und Trainingsplatz unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

F1.12 Benutzung von Platz A oder Platz B durch andere natürliche oder juristische Personen, inkl. Garderoben und Duschanlagen, pro zwei Stunden und Platz — Fr. 130.—

F1.2 Sportanlage Heslibach

F1.21 Der Schule Küsnacht, den Küsnachter Vereinen sowie der Kantonsschule Küsnacht (*) werden die Anlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

*gemäss den Bestimmungen des Mietvertrags betreffend Turnhalle Heslibach zwischen dem Kanton Zürich und der Gemeinde Küsnacht

F1.22 Benutzung Hauptspielfeld bzw. Leichtathletikanlagen durch andere natürliche oder juristische Personen, inkl. Garderoben und Duschen, pro zwei Stunden — Fr. 130.—

F1.3 Turnhallen / Mehrzweckräume

F1.31 Es kommen unterschiedliche Tarife zur Anwendung. Dabei wird zwischen ortsansässigen (Wohnsitz bzw. Sitz bzw. Tätigkeitsschwerpunkt in Küsnacht) und auswärtigen Benutzenden (Wohnsitz bzw. Sitz bzw. Tätigkeitsschwerpunkt ausserhalb Küsnacht) unterschieden.

F1.311 Tarif A: Vereine gemäss Vereinsförderungskonzept, Ortsparteien, gemeinnützige Organisationen, Mitarbeitende Gemeinde Küsnacht.

F1.312 Tarif B: Für Private, Firmen und übrige Bildungs- und Kultureinrichtungen.

F1.313 Tarif C: Auswärtige Benutzende

F1.32	Für Küsnachter Vereine sind gemäss Vereinsförderungskonzept pro Kalenderjahr zwei eintägige nicht kommerzielle, respektive halb-kommerzielle (zur Aufstockung der Vereinsmittel) Nutzungen im Limbergsaal oder in der HesliHalle gratis.	
	Ab 24.00 Uhr wird pro Stunde für Hallenbenutzung verrechnet	Fr. 60.—
F1.33	Mindestrechnungsbetrag beträgt	Fr. 100.—
F1.34	Bei ausserordentlicher Beanspruchung des Hauswartspersonals wird verrechnet	Aufwandgebühr 1
F1.35	Annullationskosten	
	Absage bis 3 Monate vor Termin, zu bezahlender Anteil der Gebühren:	50%
	Absage 3 Monate und weniger vor dem Termin, zu bezahlender Anteil der Gebühren:	75%
F1.4	**HesliHalle**	
F1.41	HesliHalle Saal 1 inkl. Foyer Benutzungskosten pro Tag	
	F1.411 Tarif A	Fr. 300.—
	F1.412 Tarif B	Fr. 600.—
	F1.413 Tarif C	Fr. 1'000.—
F1.42	HesliHalle Kosten für Konzert-Bestuhlung max. 750 Personen	
	F1.421 Tarif A	Fr. 0.—
	F1.422 Tarif B	Fr. 200.—
	F1.423 Tarif C	Fr. 200.—
F1.43	HesliHalle Kosten für Bankett-Bestuhlung max. 750 Personen	
	F1.431 Tarif A	Fr. 0.—
	F1.432 Tarif B	Fr. 300.—
	F1.433 Tarif C	Fr. 300.—
F1.44	HesliHalle Saal 2 (Semihalle)	
	F1.441 Tarif A	Fr. 150.—
	F1.442 Tarif B	Fr. 300.—
	F1.443 Tarif C	Fr. 500.—
F1.45	Foyer Benutzungskosten	
	F1.451 Tarif A	Fr. 100.—
	F1.452 Tarif B	Fr. 200.—
	F1.453 Tarif C	Fr. 300.—
F1.46	Foyer Kosten für Konzert-Bestuhlung max. 200 Personen	
	F1.461 Tarif A	Fr. 25.—
	F1.462 Tarif B	Fr. 50.—
	F1.463 Tarif C	Fr. 75.—

F1.47	Foyer Kosten für Bankett-Bestuhlung max. 170 Personen		
	F1.471 Tarif A	Fr.	35.—
	F1.472 Tarif B	Fr.	70.—
	F1.473 Tarif C	Fr.	100.—
F1.48	Küche inkl. Einrichtung und Geschirr		
	F1.481 Tarif A	Fr.	150.—
	F1.482 Tarif B	Fr.	300.—
	F1.483 Tarif C	Fr.	400.—
F1.49	Küche, Reinigung durch externe Reinigungsfirma		
	Bei grosser Beanspruchung und Verunreinigung wird die Reinigung an eine externe Reinigungsfirma übertragen. Die Kosten sind vollumfänglich durch die Mietende zu tragen.	Nach Aufwand	
F1.410	Küche nur für Apéro mit Geschirrspüler		
	F1.4101 Tarif A	Fr.	75.—
	F1.4102 Tarif B	Fr.	150.—
	F1.4103 Tarif C	Fr.	250.—
F1.411	Bühne inkl. Tonanlage		
	F1.4111 Tarif A	Fr.	100.—
	F1.4112 Tarif B	Fr.	200.—
	F1.4113 Tarif C	Fr.	400.—
F1.412	Künstlergarderobe (Untergeschoss)		
	F1.4121 Tarif A	Fr.	25.—
	F1.4122 Tarif B	Fr.	50.—
	F1.4123 Tarif C	Fr.	100.—
F1.413	Turngarderobe mit Dusche		
	F1.4131 Tarif A	Fr.	25.—
	F1.4132 Tarif B	Fr.	50.—
	F1.4133 Tarif C	Fr.	100.—
F1.414	Sitzungszimmer		
	F1.4141 Tarif A	Fr.	0.—
	F1.4142 Tarif B	Fr.	50.—
	F1.4143 Tarif C	Fr.	100.—
F1.415	Nachtzuschläge für Hallenbenutzung ab 22 Uhr (ohne Personalaufwand)		
	F1.4151 Tarif A	Fr.	60.—
	F1.4152 Tarif B	Fr.	60.—
	F1.4153 Tarif C	Fr.	60.—
F1.416	Beamer		
	F1.4161 Tarif A	Fr.	50.—
	F1.4162 Tarif B	Fr.	50.—
	F1.4163 Tarif C	Fr.	50.—
F1.417	Podeste extern vermieten pro Stück, pro Tag		
	F1.4171 Tarif A	Fr.	0.—
	F1.4172 Tarif B	Fr.	20.—
	F1.4173 Tarif C	Fr.	40.—

F1.418	10 Bistrotische extern vermieten gesamthaft, pro Tag		
	F1.4181 Tarif A	Fr.	0.—
	F1.4182 Tarif B	Fr.	40.—
	F1.4183 Tarif C	Fr.	80.—
F1.419	Kehrichtgebühr, pro Container		
	F1.4191 Tarif A	Fr.	40.—
	F1.4192 Tarif B	Fr.	40.—
	F1.4193 Tarif C	Fr.	40.—
F1.5	**Doppelturnhalle Heslibach**		
F1.51	1 Halle inkl. Garderoben		
	F1.511 Tarif A	Fr.	150.—
	F1.512 Tarif B	Fr.	300.—
	F1.513 Tarif C	Fr.	600.—
F1.52	2 Hallen inkl. Garderoben		
	F1.521 Tarif A	Fr.	250.—
	F1.522 Tarif B	Fr.	500.—
	F1.523 Tarif C	Fr.	800.—
F1.6	**Schulanlage Limberg**		
F1.61	Limbergsaal, pro Stunde (Zuschlag am Wochenende: 50%)		
	F1.611 Tarif A	Fr.	20.—
	F1.612 Tarif B	Fr.	30.—
	F1.613 Tarif C	Fr.	50.—
F1.62	Küche, pro Stunde (Zuschlag am Wochenende: 50%)		
	F1.621 Tarif A	Fr.	75.—
	F1.622 Tarif B	Fr.	100.—
	F1.623 Tarif C	Fr.	150.—
F1.7	**Diverse Räume / Anlagen / Geräte / Jahresmieten**		
F1.71	Turnhallen allgemein inkl. Garderobe, pro Stunde		
	F1.711 Tarif A	Fr.	20.—
	F1.712 Tarif B	Fr.	30.—
	F1.713 Tarif C	Fr.	50.—
	Turnhallen allgemein inkl. Garderobe, maximal pro Jahr		
	F1.714 Tarif A	Fr.	600.—
	F1.715 Tarif B	Fr.	900.—
	F1.716 Tarif C	Fr.	1'500.—
F1.72	Sportanlage Heslibach, Aussenanlage, pro Stunde (Zuschlag am Wochenende 50%)		
	F1.721 Tarif A	Fr.	20.—
	F1.722 Tarif B	Fr.	30.—
	F1.723 Tarif C	Fr.	50.—

	Sportanlage Heslibach, Aussenanlage, maximal pro Jahr		
	F1.724	Tarif A	Fr. 600.—
	F1.725	Tarif B	Fr. 900.—
	F1.726	Tarif C	Fr. 1'500.—
F1.73	Singsäle		
	F1.731	Der Musikschule Küsnacht stehen Singsäle für Aufführungen gratis zur Verfügung, sofern keine Eintrittsgebühren erhoben werden.	
	Singsäle allgemein, pro Stunde (Zuschlag am Wochenende 50%)		
	F1.732	Tarif A	Fr. 20.—
	F1.733	Tarif B	Fr. 30.—
	F1.734	Tarif C	Fr. 50.—
	Singsäle allgemein, maximal pro Jahr		
	F1.735	Tarif A	Fr. 600.—
	F1.736	Tarif B	Fr. 900.—
	F1.737	Tarif C	Fr. 1'500.—
F1.74	Mehrzweckzimmer (Zuschlag am Wochenende 50%)		
	F1.741	Tarif A	Fr. 20.—
	F1.742	Tarif B	Fr. 30.—
	F1.743	Tarif C	Fr. 50.—
	Mehrzweckzimmer, maximal pro Jahr		
	F1.744	Tarif A	Fr. 600.—
	F1.745	Tarif B	Fr. 900.—
	F1.746	Tarif C	Fr. 1'500.—
F1.75	Schwimmhalle, pro Stunde		
	F1.751	Tarif A	Fr. 35.—
	F1.752	Tarif B	Fr. 60.—
	F1.753	Tarif C	Fr. 100.—
	Schwimmhalle, maximal pro Jahr		
	F1.754	Tarif A	Fr. 1'000.—
	F1.755	Tarif B	Fr. 1'800.—
	F1.756	Tarif C	Fr. 3'000.—
F1.76	Klassenzimmer (nur für Klassentreffen, Zuschlag am Wochenende 50%)		
	F1.761	Tarif A	Fr. 20.—
	F1.762	Tarif B	Fr. 20.—
	F1.763	Tarif C	Fr. 20.—
F1.77	Schulküche, pro Tag		
	F1.771	Tarif A	Fr. 75.—
	F1.772	Tarif B, nicht mietbar	
	F1.773	Tarif C, nicht mietbar	
F1.78	Klavier / Flügel		
	F1.781	Tarif A	Fr. 50.—
	F1.782	Tarif B	Fr. 50.—
	F1.783	Tarif C	Fr. 50.—

F1.79	Beamer			
	F1.791	Tarif A	Fr.	50.—
	F1.792	Tarif B	Fr.	50.—
	F1.793	Tarif C	Fr.	50.—
F1.8	**Mehrzweckraum Feuerwehrgebäude**			
	F1.811	Tarif A	Fr.	30.—
	F1.812	Tarif B	Fr.	50.—
	F1.813	Tarif C	Fr.	80.—

F2 Kunsteisbahn KEK

F2.1	**Benutzung der Anlage**		
	(durch natürliche oder juristische Personen, z.B. Plauschmannschaften)		
F2.11	Eishalle, pro 60 Minuten	Fr.	230.—
F2.12	Offenes Eisfeld, pro 60 Minuten	Fr.	175.—
F2.13	Benutzungsvereinbarungen mit Eissportvereinen bleiben vorbehalten.		
F2.2	**Eintritt (freier Eislauf)**		
F2.21	Erwachsene:		
	F2.211 Einzeleintritt	Fr.	6.—
	F2.212 Abonnement (10 Eintritte)	Fr.	50.—
	F2.213 Saisonkarte	Fr.	140.—
	F2.214 Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr.	10.—
F2.22	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr, wohnhaft in den Gemeinden Küsnacht, Zollikon, Zumikon, Erlenbach oder Herrliberg (Vertragsgemeinden):		
	F2.221 Einzeleintritt	Fr.	2.50
	F2.222 Abonnement (10 Eintritte)	Fr.	20.—
	F2.223 Saisonkarte	Fr.	70.—
	F2.224 Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr.	10.—
F2.23	Schüler im Klassenverband aus einer Vertragsgemeinde	Fr.	0.—
F2.24	bis zum vollendeten 16. Altersjahr, wohnhaft ausserhalb einer Vertragsgemeinde:		
	F2.241 Einzeleintritt	Fr.	5.—
	F2.242 Abonnement (10 Eintritte)	Fr.	40.—
	F2.243 Saisonkarte	Fr.	110.—
	F2.244 Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr.	10.—
F2.3	**Vermietung**		
F2.31	Schlittschuhe:		
	F2.311 Schlittschuhe an Einzelpersonen	Fr.	7.—
	F2.312 Schlittschuhe an Schüler im Klassenverband aus Vertragsgemeinden	Fr.	4.—
F2.32	Hockeystöcke	Fr.	2.—
F2.33	Lauflernhilfen		

	F2.331 "Metallbügel" (sofern vorhanden)	Fr.	0.—
	F2.332 "Seehunde" (zzgl. Depot)	Fr.	3.—
F2.34	Helme	Fr.	3.—
F2.4	Die Preise für Eintritt und Vermietung verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.		

F3 Freizeitanlagen / Liegenschaften / Säle

F3.1 Allgemeine Bestimmungen

F3.11 Die Ansätze gelten für natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Küsnacht.

F3.12 Bei Personen mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb der Gemeinde Küsnacht erhöht sich die Benutzungsgebühr um 50%.

F3.13 Den ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen werden die Gebühren für Veranstaltungen wie Sitzungen, Versammlungen, interne Feiern oder für Veranstaltungen mit kulturellem oder gemeinnützigem Charakter ganz oder teilweise erlassen.

F3.14 Wird eine Veranstaltung abgesagt und kann der reservierte Raum weitervermietet werden, ist eine Aufwandentschädigung von Fr. 50.– pro reservierten Raum geschuldet.

F3.15 Wird eine Veranstaltung abgesagt und kann der reservierte Raum nicht weitervermietet werden, ist die Hälfte der Benutzungsgebühr, mindestens aber ein Betrag von Fr. 50.– pro reservierten Raum geschuldet.

F3.16	Gebühr für Reservationsänderung	Fr.	50.—

F3.2 Freizeitanlage Sunnemetzg

	Kuppelsaal mit Foyer und Küche, pro Veranstaltung bzw. Tag	Fr.	220.—

F3.3 Liegenschaft Seehof

Pro Veranstaltung bzw. Tag:

F3.31	Festsaal	Fr.	480.—
F3.32	Konzertflügel (das Stimmen des Flügels ist Sache des Benutzers und ist von diesem zu veranlassen und zu bezahlen)	Fr.	280.—
F3.33	Sala Terrena	Fr.	240.—
F3.34	Kellerraum	Fr.	190.—
F3.35	Prunkzimmer	Fr.	140.—
F3.36	Prunkzimmer (bei Benutzung des Festsaals)	Fr.	90.—
F3.37	Reinigung durch externe Reinigungsfirma	nach Aufwand	

Bei grosser Beanspruchung und Verunreinigung wird die Reinigung an eine externe Reinigungsfirma übertragen. Die Kosten sind vollumfänglich durch die Mietende zu tragen.

F3.4 Obere Mühle, Tobelweg 1

	Dachsaal, pro Veranstaltung bzw. Tag	Fr.	220.—

F3.5 Mehrzweckraum Tobelweg 4

F3.51	Bis 5 Stunden	Fr.	70.—
F3.52	Pro Tag	Fr.	150.—

F4 Schiffstandplätze

F4.1 Allgemeine Bestimmungen

F4.11 Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Küsnacht zahlen eine um 10% erhöhte Gebühr.

F4.12 Die kantonalen Konzessionsgebühren werden zusätzlich erhoben.

F4.2 Trockenplatz Hörnli

F4.21	Trockenplatz mit mechanischer Winde und Slipanlage, pro Jahr	Fr. 255.—
F4.22	Beibootplatz, pro Jahr	Fr. 110.—
F4.23	Bootshausplatz, pro Jahr	Fr. 1040.—

F4.3 Trockenplatz Kusen

F4.31	Trockenplatz mit mechanischer Winde, Slipanlage und Materialkasten, pro Jahr	Fr. 385.—
F4.32	Bootshausplatz, pro Jahr	Fr. 1040.—
F4.33	Beibootplatz, pro Jahr	Fr. 110.—

F4.4 Zehntenhaabe

F4.41	Wasserplätze offen, je nach Platzbreite, pro Jahr	
	F4.411 Wasserplatz offen	Fr. 125.—
	F4.412 Wasserplatz offen	Fr. 145.—
	F4.413 Wasserplatz offen	Fr. 160.—
	F4.414 Wasserplatz offen	Fr. 320.—
F4.42	Beibootplatz offen, pro Jahr	Fr. 110.—

F4.5 Steinburghaabe

F4.51	Wasserplätze gedeckt, mit elektrischem Aufzug, Materialkasten, Wasser- und Elektroanschluss, je nach Platzbreite, pro Jahr	
	F4.511 Wasserplatz gedeckt	Fr. 600.—
	F4.512 Wasserplatz gedeckt	Fr. 840.—
F4.52	Wasserplätze offen, je nach Platzbreite, pro Jahr	
	F4.521 Wasserplatz offen	Fr. 125.—
	F4.522 Wasserplatz offen	Fr. 145.—
	F4.523 Wasserplatz offen	Fr. 160.—

F4.6 Sansarahaabe

F4.61	Wasserplatz gedeckt, mit elektrischem Aufzug und Elektroanschluss, pro Jahr	Fr. 980.—
F4.62	Wasserplatz offen, pro Jahr	Fr. 145.—

F4.7 Goldbacherhaabe

F4.71	Wasserplatz gedeckt, mit elektrischem Aufzug, Materialkasten, Wasser- und Elektroanschluss, pro Jahr	Fr. 3195.—
F4.72	Wasserplatz offen, mit Wasser- und Elektroanschluss, pro Jahr	Fr. 385.—
F4.73	Beibootplatz, pro Jahr	Fr. 110.—

F4.8	**Bogleren**		
F4.81	Beibootplatz, pro Jahr	Fr.	110.—
F4.82	Surfbrettgestell, pro Jahr	Fr.	55.—
F4.9	**Goldbach**		
F4.91	Beibootplatz, pro Jahr	Fr.	110.—
F4.92	Bojenplatz, pro Jahr	Fr.	450.—
F4.10	**Warteliste**		
F4.101	Aufnahme in Warteliste (Einschreibegebühr)	Fr.	60.—
F4.102	Erneuerungsgebühr:		
	F4.1021 Verbleib auf Warteliste, pro Jahr	Fr.	30.—
	F4.1022 Interessenten für Beiboot- und Surfbrettplätze zahlen keine Erneuerungsgebühr		
F4.103	Diese Gebühren gelten unabhängig vom Wohnsitz.		

F5 Seebäder / Hallenbad

F5.1	**Strandbad**		
F5.11	Eintritt:		
	F5.111 Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs	Fr.	0.—
	F5.112 Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	8.—
	F5.113 Abonnement (10 Eintritte)	Fr.	70.—
	F5.114 Saisonkarte	Fr.	120.—
	F5.115 Saisonkarte für Küsnachter Einwohner (gegen Vorlage Meldebestätigung bzw. Ausländerausweis)	Fr.	60.—
	F5.116 Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr.	10.—
	F5.117 Eintritt einer Begleitperson von Menschen mit einer Behinderung, welche auf die Hilfe von Dritten angewiesen sind	Fr.	0.—
F5.12	Vermietung:		
	F5.121 Familienkabinen*, pro Tag	Fr.	6.—
	F5.122 Familienkabinen*, pro Saison	Fr.	130.—
	F5.123 Kästli* (für Liegestühle etc.), pro Saison (*zzgl. Depot Fr. 20.–)	Fr.	60.—
	F5.124 Sonnenschirm, pro Tag	Fr.	6.—
	F5.125 Liegestuhl, pro Tag	Fr.	6.—
F5.13	Die Preise für Eintritt und Vermietung verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.		
F5.2	**Kusenbad**		
F5.21	Eintritt:		
	F5.211 Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs	Fr.	0.—
	F5.212 Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	8.—
	F5.213 Abonnement (10 Eintritte)	Fr.	70.—
	F5.214 Saisonkarte	Fr.	120.—
	F5.215 Saisonkarte für Küsnachter Einwohner (gegen Vorlage Meldebestätigung bzw. Ausländerausweis)	Fr.	60.—

	F5.216	Ersatz Saisonkarte bei Verlust	Fr.	10.—
	F5.217	Eintritt einer Begleitperson von Menschen mit Behinderung, welche auf die Hilfe von Dritten angewiesen sind	Fr.	0.—
F5.22	Vermietung:			
	F5.221	Kästli* (für Liegestühle etc.), pro Saison (*zzgl. Depot Fr. 20.–)	Fr.	60.—
	F5.222	Sonnenschirm, pro Tag	Fr.	6.—
	F5.223	Liegestuhl, pro Tag	Fr.	6.—
F5.23	Die Preise für Eintritt und Vermietung verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.			

F5.3 Schwimmhalle Heslibach

F5.31	Eintrittspreise:			
	F5.311	Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs	Fr.	2.50
	F5.312	Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	5.—
	F5.313	Abonnement (10 Eintritte), Kinder / Jugendliche	Fr.	20.—
	F5.314	Abonnement (10 Eintritte), Erwachsene	Fr.	35.—

F6 Ferienhäuser

F6.1 Ferienhaus Sarn / Ferienhaus Clos Murisaz in Ste-Croix

F6.11	Der Schule Küsnacht werden die Ferienhäuser unentgeltlich zur Verfügung gestellt.			
F6.12	1 Tag, ohne Übernachtung			
	F6.121	Pauschal	Fr.	300.—
F6.13	Bis 15 Personen, pauschal			
	F6.131	1 Nacht	Fr.	420.—
	F6.132	2 Nächte	Fr.	750.—
	F6.133	3 Nächte	Fr.	950.—
F6.14	Ab 16 Personen, pro Person / Nacht			
	F6.141	1 Nacht	Fr.	28.—
	F6.142	2 Nächte	Fr.	27.—
	F6.143	3 Nächte	Fr.	25.—
F6.15	Bis 26 Personen, pro Person / Nacht			
	F6.151	Ab 4 Nächten	Fr.	25.—
F6.16	27 bis 40 Personen			
	F6.161	Ab 4 Nächten, pro Person / Nacht	Fr.	22.—
	F6.162	Mindestens pro Nacht	Fr.	650.—
F6.17	Über 40 Personen			
	F6.171	Ab 4 Nächten, pro Person / Nacht	Fr.	21.—
	F6.172	Mindestens pro Nacht	Fr.	880.—
F6.18	Küsnachter Verein			
	F6.181	Wochenende, pro Person (mit Schlafsack)	Fr.	17.—
	F6.182	Wochenende, pro Person (ohne Schlafsack, Benützung Bettgarnitur)	Fr.	22.—
F6.19	Zusätzliche Kosten			

F6.191	Die Kehrichtgebühren werden gemäss Abnahmeprotokoll in Rechnung gestellt.	
F6.192	Nach Belegungsende wird ein Rückgabeprotokoll erstellt. Basierend darauf werden den Mietenden allfällige zusätzliche Kosten belastet.	
F6.193	Es werden keine Kurtaxen zusätzlich verrechnet.	
F6.110	Annullationskosten, (Prozente beziehen sich auf die Tagespauschale von Fr. 420.- pro Tag)	
F6.1101	0–30 Tage vor Mietbeginn	75%
F6.1102	30–60 Tage vor Mietbeginn	50%
F6.1103	60–90 Tage vor Mietbeginn	25%
F6.1104	Ab 90 Tage vor Mietbeginn	Fr. 200.—

G Bauwesen

G1 Planungen

G1.1 Sonderbauvorschriften, Gestaltungs- und Quartierpläne

G1.11	Der Verfahrensaufwand für Sonderbauvorschriften sowie private Gestaltungspläne und Quartierpläne werden den beteiligten Grundeigentümern verrechnet.	Aufwandgebühr 4
G1.12	Die Kosten für beigezogene Dritte werden weiter verrechnet.	

G1.2 Weitere Planungsarbeiten

G1.21	Der Aufwand für weitere planungsrechtliche Tätigkeiten wird der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber verrechnet.	Aufwandgebühr 4
G1.22	Die Kosten für beigezogene Dritte werden weiter verrechnet.	

G1.3 Revision von Baulinien

G1.31	Die Festsetzung bzw. Aufhebung von Baulinien auf Veranlassung der Behörde hat für die betroffenen Grundeigentümer keine Gebührenpflicht zur Folge.	
G1.32	Die Festsetzung bzw. Aufhebung von Baulinien auf Antrag der Eigentümer wird den betroffenen Grundeigentümern verrechnet, unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorteile.	Aufwandgebühr 2

G1.4 Aufhebung von Flurwegen

G1.41	Der Aufwand für die Aufhebung eines Flurwegs wird an die einzelnen Grundeigentümer verrechnet, unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorteile.	Aufwandgebühr 2

G2 Parzellierungen

G2.1	Parzellierung von nicht überbauten Grundstücken, pro neue Parzelle	Fr. 300.—
G2.2	Parzellierungen mit zusätzlichem Aufwand wie Berechnungen (Ausnützung usw.), Abklärungen (Dienstbarkeiten, Notariat usw.), pro neue Parzelle	Fr. 600.—

G2.3 Der Aufwand für die amtliche Vermessung sowie allfällige Notariats- und Grundbuchgebühren werden zusätzlich verrechnet.

G3 Gebühren im baurechtlichen Verfahren

G3.1 Baubewilligungsverfahren

G3.11 Grundsatz: Für die Behandlung eines Baugesuches wird eine Gebühr erhoben und die Kosten für beigezogene Dritte werden weiter verrechnet.

G3.12 Neubauten und umfassende Um- und Anbauten

G3.121 Die Gebühr richtet sich nach dem Gebäudevolumen.

G3.1211 Die Berechnung der Kubatur erfolgt gemäss der jeweils gültigen SIA Norm 416 "Flächen und Volumen von Gebäuden".

G3.1212 Die Berechnung der Gebühr erfolgt aufgrund des Gebäudevolumens (GV) und der kubischen Berechnung gemäss den Angaben im Gesuchsformular.

G3.1213 Die Verwaltungsstelle kann bei offensichtlich zu tief ausgewiesenen Bauvolumen eine Anpassung vornehmen, die hinreichend begründet werden muss.

G3.122 Es gelten folgende Ansätze:

G3.1221	- Teil-Kubaturen	bis	3'000 m^3, pro m^3	Fr.	4.—
G3.1222	- Weitere 3000 m^3	3001 bis	6'000 m^3, pro m^3	Fr.	2.50
G3.1223	- Weitere 3000 m^3	6001 bis	9'000 m^3, pro m^3	Fr.	1.50
G3.1224	- Weitere Kubaturen	ab	9'001 m^3, pro m^3	Fr.	1.—
G3.1225	- Mindestgebühr			Fr.	1600.—
G3.1226	- Maximalgebühr			Fr.	20000.—

G3.123 Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden.

G3.124 Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m3 können Teilvolumen von je 20'000 m3 und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.

G3.125 Bei Bauvorhaben mit bewilligungspflichtigen Projektänderungen können zusätzlich Gebühren nach Aufwand verrechnet werden. Aufwandgebühr 3

G3.126 Die Gebühr deckt folgende Leistungen:

- baurechtliche Prüfung des Baugesuches durch interne, allenfalls externe Stellen
- Aufwand für die Behandlung und Bewilligung des Gesuchs durch die kommunale Baubehörde
- Kontroll- und Bewilligungsaufwand für den baulichen Brandschutz
- Kontroll- und Bewilligungsaufwand für den Kanalisationsanschluss
- Kontroll- und Bewilligungsaufwand für die Grundstückerschliessung (hinreichende Erschliessung)
- Aufwand für Kontrollen von eingereichten Nachweisen
- Aufnahme und Kontrolle des Strassengebietes im Baugebiet

G3.127 Für den Kontrollaufwand auf der Baustelle (periodische Baukontrollen inkl. Rohbauabnahme, Bezugsabnahme, Schlussabnahme und erster

Nachkontrolle) fallen zusätzlich 50% der Gebühr an. Weitere Nachkontrollen sind dadurch nicht gedeckt. Sie werden nach Aufwand verrechnet. Aufwandgebühr 3

G3.128 Für nicht aufgeführte Leistungen wie z.B. Schnurgerüstkontrollen, Vermessungsarbeiten, Schutzraumprüfungen, Liftbewilligungen und Ausnahmebewilligungen werden zusätzliche Gebühren erhoben.

G3.129 Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen die Gebühr angemessen reduzieren (z. B. Gewerbehalle mit grossem Volumen, Umbau mit Schwerpunkt wärmetechnische Sanierung). Sie berücksichtigt dabei die tieferen Baukosten im Verhältnis zum Bauvolumen.

G3.13 Einfachere Bauvorhaben

(z.B. einfache Bauten, Teilumbauten, Umnutzungen, Änderungen, Abbruch, Meldeverfahren)

G3.131 Die Leistungen werden nach Aufwand verrechnet. Aufwandgebühr 3

G3.132 Mindestgebühr Fr. 500.—

G3.133 Die Ziffern G3.125 bis G3.129 gelten sinngemäss.

G3.134 Bei Meldeverfahren wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.

G3.14 Vorabklärungen und Vorentscheide

G3.141 Vorabklärungen und Vorentscheide werden nach Aufwand verrechnet. Aufwandgebühr 3

Für einen Vorentscheid wird zusätzlich eine Entscheidgebühr erhoben. Fr. 500.— bis Fr. 1’000.—

G3.142 Die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren, für das bereits mit Vorentscheid beurteilte Bauvorhaben wird angemessen reduziert, wenn dieses nicht wesentlich abgeändert worden ist.

G3.15 Besondere Regelungen

G3.151 Ausnahmebewilligungen

Für Ausnahmebewilligungen wird pro Bauvorhaben, je nach Aufwand, zusätzlich zu den Gebühren nach Abschnitt G3.12 bzw. G3.13 eine Gebühr erhoben. Fr. 500.— bis Fr. 1’400.—

G3.152 Baulicher Zivilschutz

Die Kosten für die externe Begutachtung werden direkt verrechnet. effektive Kosten

G3.153 Reklamebewilligungen (baurechtliche Prüfung)

G3.1531 - Eigenwerbung, pro Tafel oder Folie usw. Fr. 200.— bis Fr. 1200.—

G3.1532 - Fremdwerbung, pro Tafel oder Folie usw. Fr. 600.— bis Fr. 3’600.—

G3.154 Überweisung von Gesuchen und Bewilligungen:

Für die obligatorische Überweisung von Baugesuchen bzw. bereits erteilten Baubewilligungen an weitere Behörden oder Amtsstellen (z.B. kantonale Genehmigungen) wird eine Pauschalgebühr erhoben. Fr. 150.—

G3.155 Zustellung des baurechtlichen Entscheids:

Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheids an Dritte wird eine Gebühr erhoben. Fr. 50.—

G3.156 Bauverweigerung:

Bei Bauverweigerung beträgt die Gebühr 40% der gemäss Abschnitt G3.12 berechneten Gebühr.
Mindestgebühr Fr. 400.—

G3.157 Rückzug von Baugesuchen:

Beim Rückzug von Baugesuchen kann die Gebühr, je nach Stand des Verfahrens, angemessen reduziert werden.

G3.158 Nicht realisierte Bauvorhaben:

Bei nicht realisierten Bauvorhaben entfällt die Gebühr nach Abschnitt G3.127.

G3.159 Wiedererwägungsgesuch:

Die Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen wird nach Aufwand verrechnet. Aufwandgebühr 3

G3.16 Auslagen

Publikationskosten sowie übrige Auslagen werden gesondert verrechnet. effektive Kosten

G3.2 Gebührenfestlegung und Abrechnung

G3.21 Die Gebühren werden mit dem baurechtlichen Entscheid festgelegt.

G3.22 Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenentscheids fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.

G4 Gebühren ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens

G4.1 Beratungen

Entsteht durch Beratungen vor Einreichen eines Baugesuches ein erhöhter Aufwand, wird dieser verrechnet. Aufwandgebühr 3

G4.2 Allgemeine Baukontrollen

Allgemeine baupolizeiliche Kontrollen werden nach Aufwand verrechnet. Aufwandgebühr 3

G4.3 Baubegleiter / gestalterischer Gutachter

Die Kosten für die von der Baubehörde beigezogenen Baubegleiter (z.B. bei anspruchsvollen Bauvorhaben, Bauvorhaben in Kernzonen, bei Arealüberbauungen oder Schutzobjekten) werden dem Bauherrn ganz oder teilweise, je nach öffentlichem Interesse, belastet. Eine Verrechnung setzt die vorgängige Zustimmung des Bauherrn zur Baubegleitung voraus. Bei Bauen nach den Sonderbauvorschriften gemäss Art. 19 lit. b Bau- und Zonenordnung trägt der Gesuchsteller in der Regel die Begutachtungskosten. [24]

G4.4 Natur- und Heimatschutz

Für die Abklärung der Schutzwürdigkeit sowie Entscheide über die Unterschutzstellung wird keine Gebühr erhoben.

G4.5 Klima, Grünraum und Energie

Leistungen im Rahmen des jeweils gültigen Förderreglements sind kostenlos.

G5 Beförderungsanlagen

G5.1 Ausführungs- und Betriebsbewilligung

G5.11 Für die Ausführungs- und Betriebsbewilligung von Beförderungsanlagen werden die Kosten der externen Kontrollstelle weiter verrechnet.

G5.12	Zusätzliche Gebühr für den Verwaltungsaufwand, pro Bewilligung	Fr.	100.—
G5.13	Für Ausnahmebewilligungen wird pro Beförderungsgesuch, je nach Aufwand, eine zusätzliche Gebühr erhoben.	Fr.	100.—
	bis	Fr.	300.—

G5.2 Periodische Kontrollen

G5.21 Für die periodischen Kontrollen von Beförderungsanlagen werden die Kosten der externen Kontrollstelle weiter verrechnet.

G5.22 Zusätzliche Gebühr für den Verwaltungsaufwand, pro Kontrollgang:

G5.221	- bis zwei Aufzüge im gleichen Gebäude	Fr.	100.—
G5.222	- mehr als zwei Aufzüge im gleichen Gebäude	Fr.	200.—

G6 Gebäudeversicherungs- und Hausnummern

G6.1	Gebäudeversicherungsnummer (Lieferung und Montage), pro Schild	Fr.	100.—
G6.2	Hausnummer (Lieferung und Montage), pro Schild	Fr.	100.—
G6.3	Ohne Montage reduziert sich die Gebühr um 50%.		

G7 Drucksachen

G7.1	Mappe Bau- und Zonenordnung inkl. Zonenplan (gedruckt)	Fr.	50.—
G7.2	Zonenplan separat (gedruckt)	Fr.	20.—

G8 Strassen und Grünraum

G8.1 Arbeiten im Strassengebiet

G8.11 Für die Instandstellung der Strassen im Baugebiet gelten die kantonalen Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Staatsstrassengebiet des Tiefbauamts des Kantons Zürich.

G8.12 Die Kosten werden den Eigentümern durch die beigezogene Unternehmung direkt in Rechnung gestellt.

G8.2 Verkehrsdaten

Für die Herausgabe von im Auftrag der Gemeinde erhobenen Verkehrsdaten für Lärmgutachten etc. wird keine Gebühr erhoben.

G8.3 Reinigung von Privatstrassen

Ganzjahresreinigung (inkl. Winterdienst), gemäss vertraglicher Regelung, pro m^2 und Jahr — Fr. 4.40

G8.4 Grünarbeiten

Bei der Pflege privater Grünanlagen wird der Zeitaufwand verrechnet. Es gilt der Regietarif für die Verbandsgebiete der Gärtnermeisterverbände der Kantone Zürich und Schaffhausen.

H Geomatik

H1 Vermessung

H1.1 Die Kosten für Vermarkung und laufende Nachführung richten sich nach der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 sowie den hierauf erlassenen Gebührentarif der Baudirektion (HO 33).

Zur Deckung des allgemeinen Unterhalts der Amtlichen Vermessung werden zusätzlich 15% der Kosten gemäss Abs. 1 in Rechnung gestellt.

H1.2 Andere Vermessungsarbeiten werden nach Aufwand verrechnet. Es gelten die von der Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzten Stundenansätze.

H1.3 Die Kosten für den Beizug Dritter werden weiter verrechnet oder direkt durch den Nachführungsgeometer in Rechnung gestellt.

H2 Geodaten

H2.1 Daten der amtlichen Vermessung

H2.11 Für den Bezug der Daten der amtlichen Vermessung in numerischer oder graphischer Form gilt die kantonale Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD).

H2.2 Leitungsdokumentation der Versorgungs- und Entsorgungsnetze

H2.21 Der Bezug von Daten aus dem Landinformations-System LIS richtet sich nach den Gebühren bzw. Preisen der Netzanstalt Küsnacht bzw. der Werke am Zürichsee AG.

I Benutzung von öffentlichem Grund

I1 Allgemeine Bestimmungen

I1.1 Die Gebühren werden bis zur Abmeldung bzw. bis zur gänzlich vollzogenen Räumung und Reinigung des beanspruchten Gebietes verrechnet. Angebrochene Monate werden ganz verrechnet.

I1.2 Bei wiederkehrender Nutzung wird die Bearbeitungsgebühr pro Jahr in Rechnung gestellt.

I1.3 Kosten für eine Verkehrsregelung werden dem Gesuchsteller zusätzlich belastet. — Aufwandgebühr 2

I1.4	Bei einer Nutzung ohne vorhandene Bewilligung wird eine Umtriebsentschädigung verrechnet.	Fr. 100.— bis Fr. 500.—

I2 Vorübergehende Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes

I2.1	**Zu Sonderzwecken baulicher Art**	
	(z.B. für Bauinstallationen, zur Ablagerung von Materialien)	
I2.11	Bearbeitungsgebühr	Fr. 50.—
I2.12	Zusätzliche Benutzungsgebühr, pro m²	
	bis 2 Tage	Gratis
	1 Woche, pro m²	Fr. 2.—
	Jede weitere Woche, pro m²	Fr. 1.50
I2.13	Gebühr für Platzinspektionen	Fr. 50.— bis Fr 500.—
I2.14	Wenn ein Vorhaben gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken oder öffentlichen Interessen dient, wird die Benutzungsgebühr gemäss Ziffer I2.12 unabhängig von der Bauherrschaft um 25% reduziert.	
I2.15	Auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme öffentlichen Interessen dient.	
I2.2	**Zu Sonderzwecken gewerblicher Art**	
	(z.B. Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen)	
I2.21	Bearbeitungsgebühr	Fr. 50.—
I2.22	Zusätzliche Benutzungsgebühr, pro m²	
	bis 2 Tage	Gratis
	1 Woche, pro m²	Fr. 2.—
	Jede weitere Woche, pro m²	Fr. 1.50
I2.3	**Zu Sonderzwecken anderer Art**	
I2.31	Bearbeitungsgebühr	Fr. 50.—
I2.32	Zusätzliche Benutzungsgebühr, pro m²	
	bis 2 Tage	Gratis
	1 Woche, pro m²	Fr. 2.—
	Jede weitere Woche, pro m²	Fr. 1.50
I2.33	Auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken oder öffentlichen Interessen dient.	

I3 Länger andauernde Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes

I3.1	Zu Sonderzwecken baulicher Art gestützt auf § 231 PBG (z.B. für Erdanker, Leitungen usw.)
I3.11	Die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach Abschnitt A.
I3.12	Für die Benutzungsgebühr sind die kantonale Verordnung über die private Inanspruchnahme des öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung, 700.3) vom 24. Mai 1978 sowie der Gebührentarif im Anhang zur Sondergebrauchsverordnung (Ziffer 1.2) sinngemäss anwendbar.

J Umwelt- und Gewässerschutz

J1 Abwasseranlagen und Abwasserentsorgung

J1.1 Gemeindekanalisation, Abwasserreinigungsanlage

Die Gebühren richten sich nach der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 1. Januar 2018 sowie dem jeweils gültigen Tarifblatt Abwasser.

J1.2 Bau- und Betriebskontrollen

J1.21	Baukontrollen von Abwasseranlagen werden nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr 2
J1.22	Betriebskontrollen werden nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr 2
J1.23	Die Kosten beigezogener Dritter werden verrechnet.	effektive Kosten

J2 Tank- und Gebindelager

Prüfung, Bau- und Installationskontrolle von Tank- und Gebindelagern mit wassergefährdenden Flüssigkeiten werden nach Aufwand verrechnet. Aufwandgebühr 2

J3 Feuerungsanlagen

J3.1 Erstellung und Inbetriebnahme von Feuerungsanlagen

J3.11	Betriebsbewilligung aufgrund Installationsanzeige	Fr. 200.—
J3.12	Feuerungsanlagen über 600 kW sowie Holzheizungen (Schnitzel, Pellets, Stückholz usw.) pro Anlage	Aufwandgebühr 3
J3.13	Zusätzliche Leistungen (Beratungen)	Aufwandgebühr 3

J3.2 Kontrollen

J3.21	Kontrollen an Kaminanlagen, die ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens saniert oder angepasst werden	Aufwandgebühr 3
J3.22	Überwachung beim Ausbrennen von Kaminen, Dichtigkeitsproben usw.	Aufwandgebühr 3
J3.23	Ermittlungen im Zusammenhang mit unzulässigen Emissionen (Geruchsbelästigungen usw.)	Aufwandgebühr 3

J4 Feuerungskontrolle

J4.1 Kontrolle der Abgaswerte von Feuerungsanlagen

J4.11	Kontrollen, pro Anlage (Zuständigkeit Gemeinde)		
	J4.111 - Anlagen bis 1'000 kW einstufig Öl / Gas 2	Fr.	121.40
	J4.112 - Anlagen bis 1'000 kW zweistufig Öl / Gas 2	Fr.	153.10
	J4.113 - Feststofffeuerungen bis 70 kW	Fr.	121.40
J4.12	Nachkontrollen	Fr.	0.—
J4.13	Kontrolle durch Dritte: Wird die periodische Kontrolle durch private, messberechtigte Unternehmen ausgeführt, wird von diesen zur Deckung des Aufwandes für die Auswertung und Registrierung der zugesandten Messprotokolle sowie für die Fristenüberwachung und die Durchführung von Stichproben pro Messprotokoll eine Verwaltungsgebühr erhoben.	Fr.	54.50

J4.14	Sonstige Leistungen	Aufwandgebühr 3

J5 Feuerpolizeiliche Gebäudekontrollen

J5.1	Periodisch vorzunehmende Gebäudekontrollen	Aufwandgebühr 3
J5.2	Ausserordentliche Gebäudekontrollen	Aufwandgebühr 3

J6 Feuerwerk

J6.1	Bewilligung für Lagerung bis 300 kg (zeitlich begrenzt)	Fr. 170.—
J6.2	Bewilligung für Verkauf (zeitlich begrenzt)	Fr. 170.—
J6.3	Sonstige Leistungen (Kontrollgänge usw.)	Aufwandgebühr 3

J7 Abfallbewirtschaftung

Abfallgebühren: Es gilt das Reglement über die Abfallgebühren vom 17. August 2000.

Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen an der Wertstoffsammelstelle Küsnacht & Erlenbach können verursachergerechte Gebühren erhoben werden.

K Gesundheit

K1 Baulärm

Ausnahmebewilligung für lärmige Bauarbeiten, je nach Aufwand	Fr. 50.— bis Fr. 350.—

K2 Desinfektionen

Ausführung durch Spezialfirma, unter direkter Kostenverrechnung

K3 Beratung in diversen Bereichen

(z.B. zu Lärm, Luft, Wohnungshygiene, Ungezieferbekämpfung, Prävention)

K3.1	Die erste Besprechung vor Ort ist kostenlos.	
K3.2	Weiterer Aufwand	Aufwandgebühr 2

K4 Lebensmittelkontrolle

Die Lebensmittelkontrolle erfolgt durch das kantonale Labor Zürich. Die dafür entstehenden Gebühren werden direkt vom Leistungserbringer erhoben.

L Bestattungswesen und Friedhöfe

Es gelten die Bestimmungen des Reglements über das Bestattungswesen und die Friedhöfe vom 19. August 2020.

M Polizeiwesen

M1 Ausrücken aufgrund von Fehlalarm

M1.1 Für das Ausrücken der Gemeindepolizei, die Kilometerentschädigung sowie die Bearbeitungsgebühr gelten die Ansätze der Kantonspolizei.

M1.2 Die Gemeinde erhebt keine Gebühr, wenn die Kantonspolizei bereits Rechnung stellt.

M2 Fundbüro

M2.1 Dem Eigentümer werden die der Gemeinde entstandenen Auslagen verrechnet für

- Abklärungen (Mobiltelefone, Schlüssel etc.)
- ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Fundgegenständen

M2.2 Auf den Auslagen kann ein Verwaltungszuschlag von 15% erhoben werden.

M3 Marktveranstaltungen

M3.1 Für die Bewilligung zum Verkauf von Waren und für zirkusähnliche Darbietungen auf den Märkten im Rahmen der Marktverordnung vom 29. März 1984 wird keine Gebühr erhoben.

M3.2 Im Übrigen gilt die Marktverordnung vom 29. März 1984.

M4 Chilbi

Es gilt das Organisationsreglement für die Küsnachter Chilbi vom 18. Januar 1990.

M5 Plakataushang

M5.1 Für die Bewilligung für den Aushang von kleineren Plakaten an den bezeichneten Plakataushangstellen wird keine Gebühr erhoben.

M6 Verkauf an öffentlichen Ruhetagen

M6.1	Ausnahmebewilligung für Ladenöffnung, pro Betrieb und Tag	Fr.	50.—
M6.2	Bewilligung für den Adventsverkauf des Gewerbevereins	Fr.	0.—

M7 Waffenerwerbsschein

Es gilt die eidgenössische Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 2. Juli 2008 (Waffenverordnung).

M8 Strassen und Verkehr

M8.1 Fahrzeuge und Verkehr

M8.11	Wegschaffen von Fahrzeugen: Die von der Polizei beauftragte Abschleppfirma stellt die Kosten dem Fahrzeughalter direkt in Rechnung.		
M8.12	Sicherstellen von Fahrzeugen, pro Tag		
	M8.121 - Personenwagen	Fr.	10.—
	M8.122 - Motorrad	Fr.	5.—
M8.13	Blockieren von Fahrzeugen (Radschuh)	Fr.	90.—
M8.14	Kosten einer Blutprobe trägt der Beschuldigte (wenn positiv)	effektive Kosten	

M8.2 Parkierung

M8.21 Gebührenpflichtige Parkplätze

M8.211	Parkfelder Dorfstrasse (beim Falkenplatz) Parkfelder Florastrasse (Abschnitt Oberwachtstrasse bis Dorfstrasse) Gebühr, pro 30 Minuten	Fr.	0.50
M8.212	Parkfelder Kohlrainstrasse Parkfelder Rosenstrasse Parkfelder Theodor-Brunner-Weg Parkplatz Kunsteisbahn KEK (Einstellhalle und Vorplatz) Gebühr, pro 60 Minuten	Fr.	0.50
M8.213	Parkplatz Fallacher, Sektor B Parkplatz Bahnhof Forch Parkplatz Strandbad Parkplatz Sportplatz Heslibach		
	Gebühr, pro 60 Minuten, 1. und 2. Stunde	Fr.	0.50
	Gebühr, pro 60 Minuten, ab der 3. bis zur 6. Stunde	Fr.	1.—
	Gebühr, pro 60 Minuten, ab der 7. Stunde	Fr.	0.50
M8.214	Parkplatz Zürichstrasse Parkplatz Alte Landstrasse		
	Gebühr, 60 Minuten	kostenlos	
	Gebühr, pro 60 Minuten, ab der 2. Stunde bis zur 12. Stunde	Fr.	1.—
M8.215	Parkplatz Untere Dorfstrasse Coop Parkplatz		
	Gebühr, 30 Minuten	kostenlos	
	Gebühr, pro 60 Minuten, ab der 31. bis zur 90. Minute	Fr.	0.50

M8.22 Parkkarten

M8.221	Parkkarte K8700:		
	M8.2211 - Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Monat	Fr.	40.—
	M8.2212 - Ausstellen einer Ersatzkarte bei Verlust	Fr.	40.—
M8.222	Tages-Parkkarten:		
	M8.2221 - Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Tages-Parkkarte	Fr.	10.—
	M8.2222 - Block à zehn Tages-Parkkarten	Fr.	100.—
M8.223	Parkkarte "Krankenpflege im Dienst":		
	M8.2231 - Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Monat	Fr.	30.—

	M8.2232	- Bei nicht gewinnorientiert arbeitenden Anbietern wird auf eine Gebühr verzichtet.	
M8.224	Parkkarte "Arzt im Dienst": - Es wird auf eine Gebühr verzichtet.		
M8.225	Parkkarte für nicht eingelöste Anhänger: - Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Monat	Fr.	50.—
M8.226	Parkkarte "K8700 P+R alte Forchstrasse": - Benutzungs- und Kontrollgebühr, pro Monat	Fr.	50.—
M8.227	Die Gebühr ist im Voraus geschuldet für die Dauer der Bewilligung.		

M8.3 Signalisation

M8.31	Aufstellen und Abräumen temporärer Signalisationen bei kleineren Umzügen, Festen oder Baustellen	Fr.	0.—
M8.32	Umfangreichere Signalisationsarbeiten	Aufwandgebühr 1	

M8.4 Verkehrsdienst

	Für Private, pro Person und Stunde	Fr.	120.—

M8.5 Strassenreklamen

M8.51	Bewilligung (Verkehrssicherheit), pro Gesuch und Anlage	Fr.	250.—
M8.52	Temporäre Reklamen für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, pro Gesuch	Fr.	0.—

M9 Gastgewerbe

M9.1 Patente

M9.11 Erteilung:

M9.111	- für Gastwirtschaften	Fr.	300.—
M9.112	- für Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	Fr.	200.—
M9.113	- für vorübergehend bestehende Klein- und Mittelverkaufsbetriebe (befristete Patente z.B. für Messen, Ausstellungen) Den ortsansässigen Vereinen oder Vereinigungen wird die Gebühr für ein befristetes Patent bei internen Veranstaltungen oder solchen mit kulturellem oder gemeinnützigem Charakter ganz oder teilweise erlassen.	Fr.	100.—
M9.114	Die Patentabgaben auf gebrannten Wassern gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz werden gesondert verrechnet.		

M9.12 Entzug:

M9.121	- Gastwirtschaften	Fr.	500.—
M9.122	- Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	Fr.	300.—

M9.2 Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften

M9.21	Dauernde Ausnahmen	Fr.	800.—
M9.22	Vorübergehende Ausnahmen	Fr.	100.—

M9.23 Kann eine Bewilligung nicht erteilt werden, wird die Hälfte der Erteilungsgebühr in Rechnung gestellt.

M9.24 Kontrollen bei dauernden Ausnahmen:

M9.241 - Pro Jahr Fr. 300.—

M9.242 - Bei mehreren Kontrollen pro Jahr kann die Kontrollgebühr auf maximal Fr. 1500.– erhöht werden.

M10 Hundehaltung

M10.1 Hundeabgabe

M10.11 Erhebung

M10.111 Hundeabgabe, pro Jahr Fr. 165.—

Kantonsbeitrag = Betrag, den die Gemeinde pro nicht von der Abgabe befreiten Hund dem Kanton abzuliefern hat; Stand per 1.11.2017 = Fr. 30.– zuzüglich Kantonsbeitrag

M10.12 Ermässigungen / Befreiung

M10.121 Hundeabgabe und Kantonsbeitrag werden im entsprechenden Jahr um 50% ermässigt, wenn der Hund das Alter von drei Monaten nach dem 30. Juni erreicht oder er nach diesem Zeitpunkt neu im Kanton gehalten wird.

M10.122 Auf Gesuch hin wird die Hundeabgabe im Folgejahr für jeden nachgewiesenen freiwilligen Besuch einer anerkannten Hundeerziehung um 50% ermässigt. Der Kantonsbeitrag ist von der Ermässigung nicht betroffen.

M10.123 Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin Sicherheit kann, auf begründetes Gesuch hin, in Härtefällen Hundeabgabe und Kantonsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

M10.124 Für die Befreiung von der Abgabepflicht gilt § 25 des Hundegesetzes vom 14. April 2008.

M10.13 Rückerstattung

M10.131 Geht ein Hund ein und wird ein Ersatzhund angeschafft, ist für das laufende Jahr keine weitere Abgabe zu zahlen.

M10.132 Geht ein Hund vor dem 30. Juni ein, wird die Hälfte der geleisteten Abgabe und des Kantonsbeitrags zurückerstattet. Vorausgesetzt ist, dass die Gemeinde hierüber Meldung erhält und dass im laufenden Jahr kein Ersatzhund angeschafft wird.

M10.2 Weitere Gebühren

M10.21 Erstmalige Registrierung von Hunden Fr. 20.—

M10.22 Verspätete erstmalige Registrierung von Hunden Fr. 40.—

M10.23 Vornahme der Meldung bei AMICUS anstelle des Hundehalters; pro Meldung Aufwandgebühr 1

max. Fr. 150.—

N Feuerwehr

Es gilt das Reglement der Feuerwehr vom 23. März 2011.

O Seerettungsdienst

O1 Entschädigungspflichtige Dienstleistungen

O1.1 Abschleppen infolge Betriebsstoffmangels in den nächsten Hafen, Bergen und Transportieren von losgerissenen sowie Aufstellen von an Bojen gekenterten Booten

O1.2 Kontrollen von Bojen und Verankerungen, Ersatz von Befestigungsmaterial, Unterhalt von Befestigungsvorrichtungen

O1.3 Spezialaufträge bei seesportlichen Veranstaltungen

O1.4 Taucheinsätze

O1.5 Öl- und Chemiewehreinsätze

O1.6 Begleitung von Seeüberquerungen

O1.7 Personentransporte bis Meilen / Zürich

O2 Tarife

O2.1 Allgemeine Tarife

O2.11	Mannschaftsmitglied pro Stunde	Fr.	60.—
O2.12	Arbeitsschiff pro Stunde	Fr.	80.—
O2.13	Taucher pro Stunde	Fr.	120.—
O2.14	Seerettungsboot pro Stunde	Fr.	150.—

O2.2 Angebrochene Stunden werden voll verrechnet.

O2.3 Material aller Art wird zum Selbstkostenpreis plus 20% Umtriebsentschädigung verrechnet.

O2.4 Öl- und Chemiewehreinsätze werden stets nach Aufwand verrechnet. Massgebend für die Verrechnung sind die Ansätze der Kantonalen Gebäudeversicherung.

O2.5 Wünscht der Betroffene nicht in den nächsten Hafen, sondern in seinem Heimathafen abgeschleppt zu werden, werden ihm die Mehrkosten verrechnet.

P Zivilschutz

P1 Schutzraumkontrollen

P1.1	Periodische Schutzraumkontrolle (inkl. erste Nachkontrolle)	Fr.	0.—
P1.2	Weitere Nachkontrollen sowie Kontroll-Leergänge, pro Gang	Fr.	100.—

P2 Zivilschutzdienst

P2.1	Verwarnung wegen Nichteinrückens	Fr.	200.—

P2.2 In Ausnahmefällen kann die Gebühr um die Hälfte reduziert werden.

P3 Belegung von Zivilschutzanlagen

P3.1	Nur in Ausnahmefällen, pro Nacht	Fr.	150.—
P3.2	Wird die Belegung abgesagt, ist für die entstandenen Umtriebe folgende Gebühr geschuldet	Fr.	50.—

Q Schule

Q1 Volksschule

Q1.1 Die Schule Küsnacht erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen.

Q2 Leistungen Schulergänzende Angebote

Q2.1 Die Elternbeiträge für die Leistungen der KICK-Betreuungsbetriebe richten sich nach den geltenden Tarifen des Reglements für die schulergänzende Betreuung der Schule Küsnacht.

Q2.2 Die Beiträge für die Leistungen der Mensa Zentrum richten sich nach den geltenden Tarifen des Merkblatts Mensa Zentrum der Schule Küsnacht.

Q2.3	Freiwillige Aufgabenhilfe 3. bis 6. Primarklasse pro Semester, Lektion und Kind	pauschal	Fr.	100.—

Q2.4 Freiwillige Freizeitkurse (freiwilliger Schulsport); Materialbeitrag bei speziellen Kursen (wie z.B. Malatelier).

Q2.5 Freiwillige Lager (Sommerlager und Wintersportlager) sowie spezielle Kurswochenaktivitäten der Sekundarschule. Die Elternbeiträge richten sich nach den geltenden Richtlinien der Schule Küsnacht.

Q2.6 Effektive Prüfungsgebühren bei Kursen im Rahmen von Wahl- und Freifächern.

Q2.7 Die Gebühren der Kinderkrippen richten sich nach der geltenden Tarifordnung für die Kinderkrippen der Gemeinde Küsnacht.

Q3 Allgemeine Leistungen

Q3.1 Die Schule kann für Verwaltungsleistungen Gebühren nach Aufwand erheben. Solche Verwaltungsleistungen sind insbesondere:

Q3.11	Kopien von Schulzeugnissen	Fr.	30.—
Q3.12	Schulbesuchsbestätigungen	Fr.	30.—
Q3.13	Klassenliste aus dem Archiv	Fr.	30.—

Q4 Benutzung von Räumlichkeiten und Infrastruktur

Q4.1 Die Gebühren richten sich nach dem Reglement über die Benützung von Infrastruktur durch Dritte inkl. Gebührenordnungen der Schule Küsnacht.

Q5 Externe Sonderschulen

Q5.1 Beiträge im externen Sonderschulbereich (z.B. Verpflegungsbeiträge) werden den Eltern/Erziehungsberechtigten gemäss den kantonalen Vorgaben verrechnet.

Q5.2 Über eine Reduktion der Beiträge kann die Schulpflege auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten entscheiden. Massgebend für die Reduktion sind das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen.

Q6 Musikschule

Q6.1 Für die musikalische Ausbildung werden von der Schule Küsnacht oder von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Eltern/Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben, welche die gemäss kantonalem Musikschulgesetz (MuSG) zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen.

Q6.2 Die Gebühren werden basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Leistung berechnet. Ist das Schulgeld für eine Familie zu hoch, kann es auf schriftliches Gesuch an die Schulverwaltung der Gemeinde Küsnacht ermässigt werden.

R Steuern

R1 Steuerausweis

R1.1	Bei Pflichtigen ohne Datensperre	Fr. 40.—
R1.2	Bei Pflichtigen mit Datensperre	
R1.21	- Bei Zustimmung des Pflichtigen zur Herausgabe	Fr. 80.—
R1.22	- Verweigert der Pflichtige die Zustimmung zur Herausgabe und wird am Herausgabegesuch festgehalten, wird für den Entscheid eine Gebühr erhoben	Fr. 120.—
	Bei Verfügen der Herausgabe ist der Steuerausweis in der Gebühr inbegriffen.	
R1.3	Die Ansätze gelten pro Steuerausweis und Jahr.	
R1.4	Die Herausgabe von Steuerausweisen an Behörden, Amtsstellen sowie an Institutionen mit einer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit, ist kostenlos.	

Vom Gemeinderat genehmigt am 15. November 2017 (GR-2017-104)
Vom Gemeinderat revidiert am 31. Oktober 2018 (GR-18-81), am 23. Oktober 2019 (GR-19-71), am 21. Oktober 2020 (GR-20-74), am 20. Oktober 2021 (GR-21-93), am 12. Oktober 2022 (GR-22-111) und am 18. Oktober 2023 (GR-23-93).